**Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M.**
**Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.**

universität wien

**Fächerübergreifende Modulprüfung aus Privatrecht, 6. März 2018**

**Aline** und **Bastian**, die in Berlin zusammenleben, planen einen gemeinsamen Schiurlaub in Österreich. Im Internet findet **Bastian** am 20.11.2017 ein tolles Angebot der **Hotel Alpe GmbH**, woraufhin er, wie zuvor mit **Aline** vereinbart, in beider Namen ein Zimmer für fünf Nächte bucht. Gleichzeitig fällt ihm ein, dass er noch einen neuen Satz Winterreifen für sein auf ihn in Berlin zugelassenes, privat genutztes Auto benötigt. Er bestellt diese auf der Website der im Vereinigten Königreich ansässigen Reifenherstellerin **Endless Tyre Ltd** um € 800,- und bezahlt sofort. Die Website der **Endless Tyre Ltd** ist zwar nur auf Englisch verfügbar, dies schreckt **Bastian** aber nicht ab, da eine Lieferung innerhalb des Vereinigten Königreichs, nach Deutschland und nach Frankreich angeboten wird.

Die Reifen werden am 1.12.2017 geliefert, **Bastian** lässt sie fachgerecht montieren und die beiden machen sich mit **Bastians** Auto am 15.12.2017 entsprechend der auf der Homepage der **Hotel Alpe GmbH** zur Verfügung gestellten Anreisebeschreibung für Gäste aus Deutschland auf den Weg Richtung Kitzbühel. Auf einer Tiroler Landstraße platzt der rechte Vorderreifen des in Berlin zugelassenen Autos, wodurch das von **Bastian** gelenkte Auto trotz geistesgegenwärtiger Reaktion auf die Gegenfahrbahn schleudert und dort das entgegenkommende, in München zugelassene Auto des Müncheners **Franz** touchiert. Das Auto des **Bastian** bleibt glücklicherweise bis auf den schadhaften Reifen unversehrt, bei jenem von **Franz** entsteht aber ein Schaden in Höhe von € 3.500,-. **Bastians** Auto wird abgeschleppt und er lässt auf diesen Schock hin – und weil er sein Vertrauen in diesen Reifentyp verloren hat – in einer Tiroler Fachwerkstätte vier neue Reifen eines anderen Herstellers montieren, wobei ihm € 100,- für die Montage in Rechnung gestellt werden. Später wird festgestellt, dass der schadhafte Reifen als einziger der vier Reifen im Rahmen der automatisierten Produktion bei der **Endless Tyre Ltd** beschädigt wurde und deshalb geplatzt ist. Die **Endless Tyre Ltd** hat dies allerdings trotz Einhaltung aller zumutbaren Sorgfaltsanforderungen nicht erkennen können.

Beim Schifahren fährt **Aline** auf einem Steilhang mit überhöhter Geschwindigkeit und kollidiert deshalb mit dem italienischen Schianfänger **Giuseppe**. Dieser bricht sich durch die Kollision die Hand und kann wegen des dadurch bedingten Krankenhausaufenthalts seinen Tagesschipass (Preis: € 45,-) nicht mehr nutzen. Am letzten Tag wird dann auch noch **Alines** Laptop (Wert: € 1.500,-) von einer Reinigungskraft der **Hotel Alpe GmbH** gestohlen. Zuhause angekommen bemerkt **Aline** den Diebstahl. Sie meldet ihn sofort der **Hotel Alpe GmbH.**

**Wie ist die Rechtslage?**

*Soweit aus dem Sachverhalt nicht anderes hervorgeht, gehen Sie bitte davon aus, dass sämtliche Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt wurden.*

*Sollten Sie aufgrund der kollisionsrechtlichen Prüfung zu dem Schluss gelangen, dass ausländisches Kollisions- oder Sachrecht anwendbar ist, wenden Sie bitte stattdessen österreichisches Kollisions- bzw Sachrecht an.*

**Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht**
**BGBl 1975/387**

## Vertragsparteien

*Belarus III 28/2002 *Belgien 387/1975 *Bosnien-Herzegowina 12/1994 *Frankreich 387/1975 *Jugoslawien 607/1975 *Jugoslawien/BR III 191/2001 *Kroatien 626/1993 *Lettland III 139/2002 *Luxemburg 501/1980 *Mazedonien 12/1994 *Montenegro III 119/2012 *Niederlande 584/1978, III 119/2012 *Schweiz 654/1986 *Serbien III 119/2012 *Slowakei 626/1993 *Slowenien 274/1993 *Spanien 514/1987 *Tschechische R 274/1993 *Tschechoslowakei 325/1976

### Artikel 1

Dieses Übereinkommen bestimmt das auf die außervertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Straßenverkehrsunfall anzuwendende Recht, unabhängig von der Art des Verfahrens, in dem darüber befunden wird.

Unter Straßenverkehrsunfall im Sinne dieses Übereinkommens ist jeder Unfall zu verstehen, an dem ein oder mehrere Fahrzeuge, ob Motorfahrzeuge oder nicht, beteiligt sind und der mit dem Verkehr auf öffentlichen Straßen, auf öffentlich zugänglichem Gelände oder auf nichtöffentlichem, aber einer gewissen Anzahl befugter Personen zugänglichem Gelände zusammenhängt.

### Artikel 2

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden

1. auf die Haftung von Fahrzeugherstellern, -verkäufern und -reparaturunternehmern;

2. auf die Haftung des Eigentümers des Verkehrswegs oder jeder anderen Person, die für die Instandhaltung des Weges oder die Sicherheit der Benutzer zu sorgen hat;

3. auf die Haftung für Dritte, ausgenommen die Haftung des Fahrzeugeigentümers oder des Geschäftsherrn;

4. auf Rückgriffsansprüche zwischen haftpflichtigen Personen;

5. auf Rückgriffsansprüche und den Übergang von Ansprüchen, soweit Versicherer betroffen sind;

6. auf Ansprüche und Rückgriffsansprüche, die von Einrichtungen der sozialen Sicherheit, Trägern der Sozialversicherung oder anderen ähnlichen Einrichtungen und öffentlichen Kraftfahrzeug-Garantiefonds *) oder gegen sie geltend gemacht werden sowie auf jeden Haftungsausschluß, der in dem für diese Einrichtungen maßgebenden Recht vorgesehen ist.

---

*) Für die Schweiz: Motorfahrzeug-Garantiefonds

### Artikel 3

Das anzuwendende Recht ist das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

### Artikel 4

Vorbehaltlich des Artikels 5 wird in folgenden Fällen von Artikel 3 abgewichen:

a) Ist nur ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt und ist dieses Fahrzeug in einem anderen als dem Staat zugelassen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, so ist das innerstaatliche Recht des Zulassungsstaates anzuwenden auf die Haftung
   - gegenüber dem Fahrzeugführer, dem Halter, dem Eigentümer oder jeder anderen Person, die hinsichtlich des Fahrzeuges ein Recht hat, ohne Rücksicht auf ihren gewöhnlichen Aufenthalt;
   - gegenüber einem Geschädigten, der Fahrgast war, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen als dem Staat hatte, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat;
   - gegenüber einem Geschädigten, der sich am Unfallort außerhalb des Fahrzeuges befand, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatte.

   Im Falle mehrerer Geschädigter wird das anzuwendende Recht für jeden von ihnen gesondert bestimmt.

b) Sind mehrere Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt, so ist Buchstabe a nur anzuwenden, wenn alle Fahrzeuge im selben Staat zugelassen sind.

c) Sind Personen an dem Unfall beteiligt, die sich am Unfallort außerhalb der Fahrzeuge befanden, so sind die Buchstaben a und b nur anzuwenden, wenn alle diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zulassungsstaat hatten. Dies gilt selbst dann, wenn diese Personen auch Geschädigte des Unfalls sind.

**Artikel 13**

Ein Staat mit einem nicht einheitlichen Rechtssystem ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Unfälle anzuwenden, die sich in seinem Hoheitsgebiet ereignen und an denen nur Fahrzeuge beteiligt sind, die in den Gebietseinheiten dieses Staates zugelassen sind.

**Artikel 14**

Ein Staat mit einem nicht einheitlichen Rechtssystem kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen sich auf alle oder nur auf eines oder mehrere seiner Rechtssysteme erstreckt; er kann diese Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

Diese Erklärungen werden dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande notifiziert; sie haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Rechtssysteme das Übereinkommen anzuwenden ist.

**Artikel 15**

Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang gegenüber anderen Übereinkommen, deren Vertragsparteien die Vertragsstaaten sind oder werden und die auf besonderen Gebieten die außervertragliche zivilrechtliche Haftung aus einem Straßenverkehrsunfall regeln.

**Artikel 16**

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

**Artikel 17**

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

**Artikel 18**

Jeder auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat, der Mitglied dieser Konferenz oder der Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen oder Vertragspartei der Satzung des Internationalen Gerichtshofs ist, kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 17 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklärt haben, den Beitritt anzunehmen. Die Erklärung ist beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen; dieses übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt wischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

**Artikel 19**

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen sich auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, oder auf eines oder mehrere dieser Hoheitsgebiete erstreckt. Diese Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft tritt.

Später wird jede derartige Erstreckung dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 1 bezeichneten Notifizierung in Kraft.

**Artikel 20**

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag, an dem es nach Artikel 17 Absatz 1 in Kraft tritt; dies gilt auch für die Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm später beigetreten sind.